



Staatssekretariat für Migration  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern

Per Mail an:  
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch  
Roman.blochlinger@sem.admin.ch

Bern, 19. März 2018

**Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Ausländern (VZAE) und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den oben genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Migrations- und die Integrationspolitik sind für die Städte von grösster gesellschaftspolitischer Bedeutung. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung ist in den urbanen Gebieten des Landes deutlich höher als in ländlicheren Gebieten. Mit rund 35 % liegt der Ausländeranteil in den Grossstädten über jenem aller anderen Gemeindegrössenklassen.<sup>1</sup> Die Städte ziehen als wirtschaftliche und kulturelle Zentren des Landes auch zahlreiche ausländische Bewohnerinnen und Bewohner an. Dies bringt für die Städte und städtischen Gemeinden auch besondere Herausforderungen in der Integration mit sich, die auch seitens von Bund und Kantonen berücksichtigt werden sollten.

**Allgemeine Einschätzung, Zusammenfassung**

Insbesondere die Anpassungen in der VZAE enthalten Neuerungen, die der Städteverband schon seit längerem gefordert hat und die für bessere Chancen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Arbeitsmarkt sorgen können.

Bei der VIntA fordern wir jedoch in verschiedenen Artikeln vehement eine Stärkung der Rolle der Städte und Gemeinden. Die Integrationsarbeit hat in den Städten und Gemeinden eine grosse Tradition und viele Städte haben in diesem Bereich auch innovative Angebote entwickelt, sowohl innerhalb, wie auch ausserhalb der Regelstrukturen. Es ist aus unserer Sicht eine systemische Schwierigkeit der

---

<sup>1</sup> Statistik der Schweizer Städte, S. 14.



Integrationspolitik in der Schweiz, dass primär die Kantone Ansprechpartner des Bundes sind. Die vorliegenden Verordnungen spiegeln die wichtige Rolle der Städte in der Integration nur ungenügend. Aus unserer Sicht sollten beispielsweise in Art. 12 Abs 6 explizit auch die Angebote der kommunalen Sozialhilfe genannt werden, um von einer Abgeltung über die Integrationspauschalen profitieren können. Auch Art. 4, der die Kooperationen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP beschreibt, sollte die kommunale Ebene zwingend erwähnen.

Die einseitige Nennung von Bund und Kantonen in der Verordnung wird im Übrigen auch von anderen Kompetenzzentren, etwa der Eidgenössischen Migrationskommission EKM, beanstandet.<sup>2</sup>

Grundlegende Kritik wird seitens unserer Mitglieder auch zur Gesamtausrichtung der Verordnungen geäußert. Diese stellten einen defizitorientierten Integrationsbegriff ins Zentrum und vernachlässigten die Rolle der Gesamtgesellschaft. Zudem werden Kompetenzen von den Integrationsfachstellen zu den Migrationsbehörden verlagert.

Mehrfach kritisiert wird auch der neue Art. 8 der VintA, der eine Erstinformationspflicht für alle neuzugezogenen Ausländerinnen und Ausländer schafft. Aus Sicht verschiedener Städte wird damit unnötiger Aufwand ausgelöst, weil auch Personen informiert werden müssen, die diese Informationen nicht nötig haben.

Sie finden in der Folge unsere Bemerkungen zu den verschiedenen Bestimmungen im Detail.

## **Bemerkungen zur Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Ausländern (VZAE)**

### **Art. 22a, Abs 2, Integrationsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen**

Die hier definierten minimalen Sprachkenntnisse für die Betreuungs- und Lehrberufe erachten wir als sinnvoll. Aus unserer Sicht dürften sie sogar noch höher angesetzt werden, etwa bei A2 für die schriftliche Sprachkompetenz.

### **Art. 30a Bst. d und e, Berufliche Grundbildung für Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt**

Es ist richtig, dass für „sans-papiers“ die Möglichkeit vorgesehen wird, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren, sofern diese eine gute Integration nachweisen können. Aus Sicht der Städte kann dies dazu beitragen, allfällige Kostenfolgen bei der Sozialhilfe zu verhindern. Wir bitten Sie, in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse der kürzlich durchgeführten Vorkonsultation zu berücksichtigen.

### **Art. 58, Abs 1, Aufenthaltsbewilligung**

Neu auch Aufenthaltsbewilligungen für zwei Jahre zu erteilen, wenn ein günstiger Integrationsverlauf zu erwarten ist, erachten wir als sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass länger gültige Aufenthaltserweise die Stellensuche erleichtern.

---

<sup>2</sup> [https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/aktuell/Stellungnahmen/pos\\_vinta-vzae\\_d.pdf](https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/aktuell/Stellungnahmen/pos_vinta-vzae_d.pdf) , S. 2



### **Art. 60 – 62a, Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung und Rückstufung**

Wir weisen aber darauf hin, dass es sich bei der in Art. 62a neu eingeführten Rückstufung, mit welcher eine Niederlassungsbewilligung in die „schlechtere“ Aufenthaltsbewilligung umgewandelt wird, um eine schwerwiegende Massnahme handelt, die mit Bedacht angewandt werden muss. Einige unserer Mitglieder lehnen sie aufgrund ihrer Tragweite auch ganz ab. Es ist insofern notwendig, dem Betroffenen in einem solchen Fall mitzuteilen, welche Integrationsanstrengungen künftig erwartet werden, so wie dies Art. 62 Abs 2 vorsieht. Sinnvollerweise würden Personen, die ihre Niederlassungsbewilligung zu verlieren drohen, die Integrationsbedingungen (Integrationsvereinbarung) sogar bereits vor dem drohenden Verlust mitgeteilt, um so präventiv zu handeln.

### **Art. 65, Meldung einer Erwerbstätigkeit**

Der Städteverband hat die Reduktion der administrativen Hürden zur Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in verschiedenen Stellungnahmen gefordert. Umso mehr begrüssen wir, dass diese jetzt mit der vorliegenden Verordnung konkretisiert wird und die Bewilligungspflicht mit einer einfacheren Meldepflicht ersetzt wird. Wir weisen darauf hin, dass gerade auch Kantonswechsel Wohnort-Arbeit möglichst einfach gehandhabt werden sollen.

Die in Abs. 2- 5 dargelegten Bedingungen erachten wir als zweckmässig. Längerfristig beobachtet werden muss die Auswirkung der Bestimmung, dass branchenübliche Löhne zu bezahlen sind und Praktika-Einsätze begründet werden müssen (Art. 65 Abs 2 c). Mit dieser Vorgabe soll Lohndumping vermieden werden. Gleichzeitig sollte es aber einfach möglich sein, Arbeitnehmer, die für den hiesigen Arbeitsmarkt noch nicht ausreichend qualifiziert sind, mittels eines Praktikums auszubilden. Wir empfehlen, die Zahl der Praktika und die Zahl der regulären Arbeitsverträge rund 5 Jahre nach Einführung der neuen Regelung zu erheben und in einem Bericht zu analysieren.

In Art. 65, Abs 4 sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass Anbieter von Integrationsmassnahmen auch ausserhalb der KIP Daten weiterleiten können. Es gibt beispielsweise Organisationen, die im Auftrag von kommunalen Sozialdiensten oder Arbeitsmarktbehörden tätig sind.

### **Art. 73b, Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug**

Verschiedene Mitglieder stehen einer Verknüpfung von Sprachkompetenz und Recht auf Familiennachzug kritisch gegenüber. Allenfalls könnte vom Gesuchstellenden verlangt werden, dass er in einem Sprachkurs eingeschrieben ist, der zu einem Niveau A1 führt.

### **Art. 77a – Art. 77h, Integrationskriterien**

Die in Art 77a definierten Bestimmungen waren bisher bereits in Art 80 festgehalten und werden lediglich neu platziert. Neu aufgenommen wird dagegen Art 77c, der auf die Werte der Bundesverfassung verweist. Der Städteverband unterstützt dies grundsätzlich. Allerdings muss der Bund zwingend eindeutig definieren, wie die Beurteilung dieses neuen Artikels erfolgt, um so willkürlicher Auslegung vorzubeugen. Angebracht wäre etwa, die Beurteilung an justiziable Verstösse (Verurteilungen) gegen die genannten Grundrechte zu knüpfen.

Ähnliche Kritik äussert die Eidgenössische Migrationskommission EKM auch zu Art. 77a Abs. 2, in welchem „konkrete Anhaltspunkte“ zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Anlass für ein Einschreiten erwähnt werden. Die Auslegung dieser Formulierung ist nicht klar und bietet zu viel Interpretationsspielraum.



Als wesentlich erachten wir auch die Definition der erforderlichen Sprachkompetenzen im Verordnungstext (Art. 77d). Wir möchten in diesem Zusammenhang aber auch darauf verweisen, dass die Kantone, Städte und Gemeinden zur Organisation von qualitativ hochwertigen Integrationsangeboten – darunter Sprachkurse – auch finanzielle Unterstützung benötigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten der „Integrationsagenda Schweiz“, bei welchen der zusätzliche Mittelbedarf der Kantone nachgewiesen wurde. (Siehe S. 5 „Integrationspauschale“)

#### **Art. 77e, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

Die Gleichbehandlung der Erwerbsarbeit mit einer Ausbildung erachten wir in diesem Artikel als wichtig. Städtische Integrationsfachleute sind immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass Ausländerinnen und Ausländer ein Ausbildungsangebot ausschlagen, weil die sofortige Erwerbsarbeit lukrativer wirkt. Dies birgt die Gefahr, dass eine Tieflohnstelle angetreten wird, statt nach einer Ausbildung eine Stelle anzutreten, die bessere wirtschaftliche Chancen bietet.

Städtische Sozialämter weisen darauf hin, dass die starke Gewichtung der Teilnahme am Wirtschaftsleben hier dazu führen kann, dass auf den berechtigten Sozialhilfebezug verzichtet wird, um die Aufenthaltsperspektiven (Niederlassungsbewilligung) nicht zu verschlechtern. Gerade wenn Familien auf Sozialhilfegelder verzichten, kann dies aber langfristig negative Folgen haben, weil sich die Integration und Ausbildung der Kinder verschlechtert.

#### **Art. 77f, Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse**

Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse begrüssen wir ausdrücklich. Gerade Personen, die als Flüchtlinge in die Schweiz kommen, können unter schwerwiegenden medizinischen oder psychischen Einschränkungen leiden, die eine Integration erschweren, ja sogar verunmöglichen.

Wir regen aber an, die Formulierung in Art. 77f Buchstabe c Ziff. 4 anzupassen in: „Sozialhilfeabhängigkeit, sofern diese unverschuldet ist“. (statt: nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde).

#### **Art. 77g, Integrationsvereinbarungen**

Der Städteverband begrüsst die vorliegende Regelung, mit der die Basis eine angemessene Verwendung von Integrationsvereinbarungen geschaffen wird. Wir weisen aber in diesem Kontext auch darauf hin, dass zum einen nicht alle unsere Mitglieder deren Einführung als notwendig erachten und zum anderen die Vereinbarungen nur dann sinnvoll sind, wenn auch eine Begleitung des „Integrationsklienten“ möglich ist. Dies wird aber auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig machen. Wir regen an, bei den Integrationsvereinbarungen auch das „Berner Modell“ zum Massstab zu nehmen, da in diesem Kanton gute Erfahrungen gemacht wurden.

#### **Art. 82 a - d, Amtshilfe und Datenbekanntgabe**

Der Städteverband begrüsst Regelungen, die die Kooperation zwischen den verschiedenen Behörden des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherheit (Sozialhilfe) erleichtern. Wir weisen aber darauf hin, dass es entscheidend sein wird, dass die kantonalen Migrationsbehörden die ihnen zugestellten Daten auch den kommunalen Stellen weiterleiten. Zudem wird seitens unserer Mitglieder angeregt, in Art. 82 Abs 2 explizit auch die Eheschutzverfügungen aufzunehmen. Grundlegende Kritik wird von einem Teil unserer Mitglieder bei Art. 82c „Meldung von Disziplinarmaßnahmen der Schulbehörden“ ge-



nannt. Aus integrationspolitischer und pädagogischer Sicht ist es nicht sinnvoll, schulische Disziplinar-massnahmen mit aufenthaltsrechtlichen Massnahmen zu verknüpfen. Es ist aus ihrer Sicht zweifelhaft, ob Art. 97 Abs. 3 Bst. dquater) diese Regelung stützt. Seitens unserer Mitglieder wird die Streichung dieser Bestimmung gefordert.

- ▶ Art. 82c sollte gestrichen werden.

Unsere Mitglieder werfen zudem die Frage auf, ob die bereits heute in der VZAE zu findende Bestimmung von Art. 82 VZAE «eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält», durch Art. 97 Abs. 3 AUG ausreichend gestützt ist. Rechtliche Abklärungen zur Thematik der Sans-Papiers haben ergeben, dass hier allenfalls ein Manko besteht. Wir bitten das Staatssekretariat für Migration, diesen Sachverhalt zu prüfen.

### **Art. 83, Arbeitsmarktliche Vorentscheide**

Kontrollprozesse vorzusehen, mit denen die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Löhne überprüft wird, ist nach Ansicht der Städte wichtig. Die Ausführungen des erläuternden Berichtes, der festhält, dass die Kontrollorgane „selber im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Prüfstrategie bestimmen, welche Kontrollen sie allenfalls durchführen“, deuten aber auf einen zu grossen Spielraum der zuständigen Behörden hin. Klarere Vorgaben zum gewünschten Kontrollumfang seitens des Bundes sind nötig. Dies nicht zuletzt, weil die Kantone ihre Verantwortung in der Kontrolle bei der Einhaltung der flankierenden Massnahmen in der Vergangenheit nicht durchgehend wahrgenommen haben.

## **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern VIntA**

### **Art. 1**

Der Einleitungsartikel der Verordnung nennt die kommunale Ebene nicht. Die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Städten und Gemeinden muss hier ein erstes Mal erwähnt werden. Zudem sollte auch die Rolle der Aufnahmegesellschaft generell eingefügt werden.

### **Art. 2**

In den Grundsätzen der Integrationsförderung wird richtigerweise die grosse Bedeutung der Regelstrukturen für die Integration festgehalten. Wir möchten hier insbesondere auf die Regelangebote der Städte und Gemeinden hinweisen, die in der Integrationsarbeit die Hauptlast tragen. Städte und Gemeinden sind deshalb auch bei der Festlegung der strategischen Ziele der kantonalen Integrationsprogramme einzubeziehen.

Der erläuternde Bericht erwähnt in diesem Zusammenhang auch auf die Relevanz der Quartierarbeit und Quartierentwicklung für die Integrationsförderung. Dies entspricht auch den Erfahrungen des Städteverbandes. Er betreibt deshalb das „Netzwerk Lebendige Quartiere“. Wir möchten zudem im erweiterten Kontext der Integrationspolitik des Bundes ein thematisch verknüpftes Vorhaben erwähnen: Wir erachten die Bestrebungen zur Entwicklung eines Programmes „Zusammenhalt in den Quartieren“, bei welchem das Bundesamt für Raumentwicklung ARE federführend ist, als sehr bedeutend.

### **Art. 3, Integrationsförderung durch den Bund**

Laut dem erläuternden Bericht „erscheint ein umfassender Massnahmenplan zur Festlegung und Umsetzung der Integrationspolitik auf Bundesebene nicht mehr notwendig“ (S. 7). Aus Sicht der Städte



und Gemeinden ist aber festzustellen, dass das Engagement des Bundes in der Integration in den nächsten Jahren durchaus intensiviert werden muss, um den gestiegenen Anforderungen begegnen zu können. Wir möchten hier die in der „Integrationsagenda Schweiz“ vorgeschlagenen Massnahmen nennen. (Siehe S. 5 „Integrationspauschale“)

#### **Art. 4, Integrationsförderung durch die Kantone**

Der hier beschriebene interdisziplinäre Ansatz, nach welchem bei den Kantonen sämtliche in Integrationsfragen wesentlichen Stellen zusammenarbeiten sollen, ist auch aus Sicht der Städte und Gemeinden der Richtige. Wir verlangen aber ausdrücklich, im einleitenden Satz von Art.4 Abs. 2 auch die Bedeutung der Städte und Gemeinden aufzunehmen.

- ▶ Art. 4 Abs 2 lautete somit neu: „Die für Integrationsfragen zuständigen Stellen im Kanton arbeiten .... mit den zuständigen Behörden der Kantone folgender Bereiche eng zusammen und berücksichtigen auch die entsprechenden Fachstellen auf kommunaler Ebene.“

#### **Art. 5, Koordination zwischen Bund und Kantonen**

Der erläuternde Bericht erwähnt die Koordination mit den kommunalen Stellen, die für das Gelingen der Integrationsarbeit von essentieller Bedeutung ist. Im Verordnungstext ist diese aber nicht explizit erwähnt. Art. 5 Abs 2 sollte deshalb ergänzt werden:

- ▶ Art. 5 Abs 2 lautete somit neu: „Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen informieren das SEM über die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen sowie über die Zusammenarbeit der mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen. Sie erläutern dabei insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen.“

#### **Art. 7, Berichterstattung, Monitoring und Evaluation**

Die vom Bund eingeführten Monitoringmassnahmen dürfen den Städten und Gemeinden keinen Mehraufwand bringen. Dies gilt insbesondere auch für Art.77h VZAE, in welchem das Monitoring in Zusammenhang mit den Integrationsvereinbarungen behandelt wird.

#### **Art. 8, Erstinformation und Integrationsförderbedarf**

Der Artikel legt fest, dass künftig *alle* aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer eine Erstinformation beim Kanton „durchlaufen“ sollen. Dies ist insbesondere aus Sicht der grösseren Städte kaum umsetzbar. Viele ausländische Neuzuziehende haben kaum Informationsbedarf. Zu denken ist hier etwa an einen deutschen oder französischen Ehepartner, der zu seinem Gatten oder zu seiner Gattin in die Deutsch- oder Westschweiz zieht. Wir fordern deshalb, die Formulierung wie folgt anzupassen.

- ▶ Art. 8 Abs 1 lautete somit neu: „Die Kantone informieren neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer bei Bedarf über..“

#### **Art. 9, Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen**

Die erstmalige Umsetzung dieser systematischen Meldung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungen RAV birgt aus Sicht der Städte grosses Potenzial für die Arbeitsmarktintegration. Wir unterstützen die hier festgelegten Regelungen deshalb ausdrücklich.



Aufgrund der kantonalen Meldungen (Art. 9 Abs. 3 Lit b) sollte der Erfolg dieser neuen Regelungen raschestmöglich evaluiert werden.

#### **Art. 10, Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen**

Die Städte unterstützen die Verpflichtung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, an Integrationsprogrammen teilzunehmen. Um bei allfälligen Weigerungen Sanktionen einleiten zu können, ist der Informationsaustausch zwischen den mit der Integration betrauten Stellen und den Sozialhilfestellen notwendig. Wir empfehlen, dies in den entsprechenden Weisungen festzuhalten.

#### **Art. 12, Integrationspauschale**

Der Verordnungstext beziffert die pro Person einmalig an die Kantone ausbezahlte Integrationspauschale mit 6000 Franken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die laufenden Arbeiten der „Integrationsagenda Schweiz“. Sie haben gezeigt, dass die ausgerichtete Pauschale zur Umsetzung nachhaltiger Integrationsangebote zu tief ist. Kantone, Städte und Gemeinden sind auf höhere Integrationspauschalen angewiesen. Es fragt sich deshalb, ob die Höhe der Pauschale hier genannt werden soll.

Art. 12 Abs 6 legt richtigerweise fest, dass auch Angebote der Regelstrukturen über die Integrationspauschalen (mit-)finanziert werden können. In den letzten Jahren haben insbesondere auch die städtischen Sozialhilfedienste interessante Angebote zur Arbeitsmarktintegration entwickelt. Wir fordern deshalb, die kommunale Sozialhilfe in den Text aufzunehmen.

- ▶ Art. 12 Abs 6 lautete somit neu: „Die Kantone können die Integrationspauschale auch für Integrationsmassnahmen... einsetzen, welche im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen oder kommunalen Sozialhilfe umgesetzt werden...“

#### **Art. 19, Kantonale Integrationsprogramme**

Wir sind mit der getroffenen Regelung grundsätzlich einverstanden.

Positiv hervorheben möchten wir insbesondere die Bestimmung von Art. 19 Abs. 4, der vorschreibt, die Gemeinden an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme zu beteiligen.

Im erweiterten Kontext dieses Artikels weisen wir aber auf eine bestehende Schwierigkeit bei den kantonalen Integrationsprogrammen KIP hin. Zahlreiche Integrationsprozesse finden hauptsächlich auf der Ebene der Gemeinde statt, die Integrationsarbeit hat in den Städten deshalb eine lange Tradition. Die Städte gehörten zu den Pionierinnen, die in der Schweiz vor Jahrzehnten Integrationsfachstellen finanzierten und aufbauten. Die Abgeltungen des Bundes fliessen in den seit 2014 etablierten Integrationsprogrammen aber ausschliesslich direkt an die Kantone. Städte und Gemeinden haben ihren Finanzbedarf anschliessend bei den Kantonen einzufordern. Dies ist aufwändig und teilweise ineffizient. In einer Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen gemäss Art. 10a des Subventionsgesetzes wäre eine direkte und angemessene Beteiligung der Gemeinden vorzusehen.

#### **Art. 21, Berichterstattung und Kontrolle**

Die in Art. 21 definierten Regelungen für eine jährliche Berichterstattung über die Verwendung der finanziellen Mittel lösen bei Kantonen, Städten und Gemeinden teilweise überproportionalen Beobachtungsaufwand aus. Wir regen deshalb an, eine Evaluation alle zwei Jahre vorzusehen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband